

Öffentliche Bekanntmachung

**10. Änderung des Bebauungsplanes „Hallabruck-Vorderfeld“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses, sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Hallabruck-Vorderfeld“; im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1251, 1253 und 1253/3 der Gemarkung Surberg.

Ziele und Zwecke der Planung:

Im nördlichen Teil des Bereiches ist die Errichtung eines Gebäudes als Mehrfamilienhaus mit max. drei Vollgeschossen und dazugehörigen Garagen bzw. Carports geplant. Im südlichen Teil ist die Errichtung von vier Einfamilienhäusern mit max. zwei Vollgeschossen und zwei Wohneinheiten sowie Garagen bzw. Carports geplant.

Durch die geplante Änderung sollen auf den o.a. Grundstücken u.a. die GRZ und die GFZ sowie die seitliche Wandhöhe neu festgesetzt werden.

Auf die ausführliche Begründung vom 23.11.2017 zur 10. Änderung des Bebauungsplanes sowie auf den Planentwurf vom 23.11.2017 wird verwiesen.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

In der Sitzung am 12.12.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Surberg den von der Planungsgruppe Strasser GmbH, Traunstein, erarbeiteten 1. Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Hallabruck-Vorderfeld“ in der Fassung vom 23.11.2017 gebilligt und die Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

3. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Hallabruck-Vorderfeld“ in der Fassung vom 23.11.2017 mit der dazugehörigen Begründung liegen im Rathaus Surberg, Burgstraße 2, 1. OG, Zimmer Nr. 7 in der Zeit

vom 29.01.2018 bis 02.03.2018

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

(Hinweis: Die allgemeinen Dienststunden sind jeweils von Montag – Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr, Freitag von 08.00 – 11.30 Uhr sowie zusätzlich Montag von 13.30 – 18.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 – 16.00 Uhr.)

Gleichzeitig können die Planungsunterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Surberg unter www.gemeinde-surberg.de Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und
- b) ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Surberg, 19.01.2018

Gemeinde Surberg



Josef Wimmer

1. Bürgermeister